

die den Unterschied zu der Mast in Heilstätten nicht zu kraß empfinden lassen. Zur genauen Kontrolle sind Beköstigungsordnungen unentbehrlich, bei denen zweckmäßig die Höchstmengen der einzelnen Nahrungsmittel festgesetzt werden, so daß die Anstaltsleitung je nach der Marktlage die Möglichkeit der freien Wahl hat.

**5. Kleidung.** Gegen die aus hygienischen und Ordnungsgründen zu wünschende *Anstaltskleidung* werden eine ganze Reihe von Einwendungen gemacht. Die Pfleglinge legen Wert darauf, ihre „Zivilkleidung“ zu tragen, indem sie auf die Ähnlichkeit der heute noch üblichen Anstaltsbekleidung mit Sträflingskleidung hinweisen. Die Anstaltsverwaltung hätte mit dem Ausgeben und Einsammeln der Privatkleidung viel Arbeit, da ein Teil der Pfleglinge die Anstalt öfter zu Spaziergängen verläßt. Unter diesen Umständen wird ein Zwang, Anstaltskleidung zu tragen, um so weniger ausgeübt werden können, als die Industrie bisher eine gut aussehende, waschbare Kleidung zu billigem Preise noch nicht auf den Markt gebracht hat. Tatsächlich wird auch nur selten Anstaltskleidung gegeben. Die Anstalten beschränken sich darauf, die mitgebrachten Sachen auszubessern oder zu ergänzen. Dagegen ist es notwendig und auch leicht durchführbar, daß nur Leibwäsche, die von der Anstalt geliefert ist, getragen wird. Dadurch wird bei regelmäßiger Ausgabe frischer Wäsche der Sauberkeit gedient und das Verwecheln von privatem Eigentum bei der Waschanstalt vermieden. Viele Anstalten verlangen bei der Aufnahme den Nachweis eines bestimmten Bestandes an Kleidern und Wäsche.

Die reglementmäßige Ausstattung für die Provinzialpfleganstalt der Provinz Starkenburg bei Eberstadt besteht für Männer aus: 1. 2 Röcken oder Jacken, 2 Westen und 2 Beinkleidern; 2. 2 Halstüchern; 3. 2 Paar Hosenträgern; 4. 2 Unterhosen; 5. 3 Paar Strümpfen; 6. 4 Hemden; 7. 4 Taschentüchern; 8. 2 Kopfbedeckungen; 9. 2 Paar ledernen Schuhen oder Stiefeln. Für Frauen werden verlangt: 1. 2 Oberkleider oder Röcke mit Jacken; 2. 2 Leibchen; 3. 2 Schürzen; 4. 2 Halstücher; 5. 2 Unterröcke; 6. 3 Paar Strümpfe; 7. 4 Hemden; 8. 3 Paar Frauenunterhosen; 9. 4 Taschentücher; 10. eine Kopfbedeckung; 11. 2 Paar Schuhe; 12. 3—4 Bettjacken.

**6. Taschengeld.** Es ist leider keine Seltenheit, daß Insassen von Siechenanstalten bettelnd angetroffen werden. Der Wunsch, zur Bestreitung von kleinen Ausgaben, gelegentlicher Anschaffung von Genußmitteln, Bezahlung von Briefporto und Fahrgeld die notwendigen Mittel zu besitzen, bringt die Pfleglinge auf diesen Ausweg. Deswegen muß für diese an sich geringen Ausgaben

grundsätzlich allen Insassen, die auf öffentliche Kosten verpflegt werden, ein kleines Taschengeld gewährt werden. Denjenigen Personen, die eine Rente beziehen, werden vielfach Teile dieser Rente zur freien Verfügung überlassen. Sie sind damit im Vorteil gegenüber vielen anderen Pflinglingen. Ein Unterschied zwischen Rentnern und Nichtrentnern sollte aber nicht gemacht werden, da er nur die Unzufriedenheit erregt. Zum Teil werden die nötigen Summen dadurch eingebracht werden können, daß vor der Aufnahme in die Anstalt Abtretungserklärungen gefordert werden, wonach der Fürsorgebedürftige mit der Ersatzleistung aus der ihm aus der RVO., aus dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Versicherungsgesetz für Angestellte oder dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden Rente einverstanden ist. In Berlin wird für die auf städtische Kosten untergebrachten Pflinglinge das monatliche Taschengeld auf 10% der Invaliden- und sonstigen Rente, Pension oder laufenden Bezüge festgesetzt, mindestens aber beträgt es monatlich 3 M., soweit andere gleichhohe Einkünfte nicht vorhanden sind. Hierbei wird die Bedingung gestellt, daß die Bezüge für die Dauer der Anstaltsunterbringung in voller Höhe abgetreten werden.

**7. Pflegepersonal.** Auf dem gesamten Gebiete des Bewahrungswesens sind die Verhältnisse im Krankenpflegeberuf dringend *reformbedürftig*. Der Dienst in den Siechenhäusern wird vielfach gemieden, da die Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen und Besoldung gegenüber den Krankenhäusern zu ungünstig sind. Dazu kommt, daß das dauernde Zusammensein mit unheilbar Kranken an die Arbeitskraft, Charakterstärke und Berufsfreudigkeit des Personals ungewöhnlich hohe Anforderungen stellt. Zudem ist leider vielfach in Siechenhäusern als Überbleibsel aus früheren Zeiten der Dienst am Kranken selbst von den Reinigungsarbeiten im Hause nicht getrennt, häufig wird überhaupt nur für die Arbeiten außerhalb der Station Hauspersonal zur Verfügung gestellt. Je mehr die Siechenhäuser den Charakter der Armenanstalt abstreifen und eine Pflegestätte für chronisch Kranke werden, um so notwendiger wird es auch in den Siechenhäusern, *Pflegedienst und Hausarbeit* vollkommen voneinander zu trennen und verschiedenem Personal zu übergeben. Damit wird den Wünschen des Pflegepersonals Rechnung getragen, und gleichzeitig tritt durch die vermehrte Verwendung von Hauspersonal eine Ersparnis an qualifiziertem Pflegepersonal ein. Auch heute noch gibt es eine ganze Reihe größerer Siechenanstalten, dessen Pflegepersonal keine *fachliche Ausbildung* besitzt, wenn sich auch gerade in den letzten Zeiten hier manches zum besseren gewendet